

Der Landtag von Niederösterreich hat ambeschlossen:

Änderung des NÖ Friedhofsbenützung- und –gebührengesetzes 1974

Das NÖ Friedhofsbenützung- und –gebührengesetz 1974, LGBl. 9470, wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. § 5 Abs.2 lautet:

„(2) Das Benützungsrecht für die Grabstelle verlängert sich um weitere volle 10 Jahre, wenn der Benützungsberechtigte (Bevollmächtigte) spätestens zum Fälligkeitszeitpunkt die vorgeschriebene Erneuerungsgebühr entrichtet. Wird die Erneuerungsgebühr nicht rechtzeitig entrichtet, so ist der Benützungsberechtigte nachweislich in Kenntnis zu setzen, dass das Benützungsrecht abläuft, wenn er keinen Antrag auf Erneuerung der Grabstelle stellt. Ist der Aufenthaltsort des Benützungsberechtigten der Gemeinde nicht bekannt und lässt er sich nicht leicht ausforschen, so sind der Ablauf des Benützungsrechtes sowie die im vorstehenden Satz angeführten Bedingungen, unter denen das Benützungsrecht erneuert werden kann, während dreier Monate an der Amtstafel der Gemeinde und am Eingang zum Friedhof öffentlich kundzumachen. In diesem Fall endet das Benützungsrecht ein Monat nach dem Zeitpunkt der nachweislichen Zustellung oder nach Ablauf der Kundmachungsfrist an der Amtstafel der Gemeinde.“

2. § 6 Abs.1 lautet:

„(1) Wird die Erneuerungsgebühr entrichtet, so verlängert sich das Benützungsrecht auf die Dauer von weiteren 10 Jahren, es sei denn, dass einer der im Abs.3 genannten Fälle vorliegt.“

3. § 11 Abs.1 lit.b erster Halbsatz lautet:

„bei der Erneuerungsgebühr nach Ablauf des 10-jährigen (30-jährigen) Benützungsrechtes, es sei denn, dass um die Verlängerung des Benützungsrechtes nicht mehr angesucht wird.“

4. §11 Abs.2 erster Satz lautet:

„Die Friedhofsgebühren werden zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschild fällig, es sei denn dass im Abgabenbescheid ein späterer Zeitpunkt festgesetzt worden ist.“

5. § 11 Abs.3 lautet:

„(3) Zur Entrichtung der Grabstellengebühr ist derjenige verpflichtet, dessen Ansuchen um Zuweisung der Grabstelle bewilligt wurde. Zur Entrichtung der Erneuerungsgebühr ist der Inhaber des Benützungsrechtes verpflichtet.“

Artikel II

Die Bestimmungen des Artikels I sind auf jene Fälle anzuwenden, in denen das Benützungsrecht an der Grabstelle (Gruft) nach dem 1.1.2003 abläuft.